

Herrn  
Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Forsthuber  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
Österreich

BMDW - IV/4 (Metrologie, Vermessung, Geoinforma-  
tion)  
[post.iv4\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.iv4_19@bmdw.gv.at)

**Dipl.-Ing. Gerald Freistetter**  
Sachbearbeiter/in

[gerald.freistetter@bmdw.gv.at](mailto:gerald.freistetter@bmdw.gv.at)  
+43 1 711 00-808233  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: BMDW-96.115/0151-I/11/2018

## **Maß- und Eichgesetz** **Änderung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, 9. Novelle zur** **PBStV (BGBl II Nr. 65/2018)**

Sehr geehrter Herr Dr. Forsthuber,

unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 4. April 2019 wird Folgendes mitgeteilt:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die PBStV für unterschiedliche Anwendungsbereiche Regelungen trifft. So wird sowohl auf die „Besondere Überprüfung“ nach den §§ 56 und 57 KFG 1967 (§ 1 PBStV) als auch auf die „Wiederkehrende Begutachtung“ nach § 57a KFG 1967 (§ 3 PBStV) Bezug genommen.

Für die vom Landeshauptmann gem. § 57 Abs. 4 und § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Stellen, wird § 8 Abs. 2 MEG zu berücksichtigen sein, demzufolge Messgeräte, die in § 8 Abs. 1 MEG angeführt sind, jedenfalls dann der Eichpflicht unterliegen, „wenn sie von Organen der Gebietskörperschaft bei Amtshandlungen oder von öffentlich bestellten Überwachungsorganen verwendet werden“, worunter unter Bezugnahme auf den Kommentar zu § 8 Abs. 2 in Freistetter/Fuchs/Twaroch/Leitner, Maß- und Eichrecht, Wien 2018, Seite 79 auch Begutachtungen nach dem KFG 1967 zu verstehen sind. Eine vom Landeshauptmann erteilte Ermächtigung ist wohl einer öffentlichen Bestellung gleichzuhalten.

Bei Gutachten, die die Behörde gem. § 57 Abs. 1 KFG 1967 durch einen Sachverständigen nach § 57 Abs. 2 KFG 1967 einholt, wird § 8 Abs. 3 Z 7 MEG („Gutachten für amtliche Zwecke“)

zur Anwendung kommen und die von diesen Gutachtern verwendeten Messgeräte - die unter § 8 Abs. 1 MEG subsumierbar sind - der Eichpflicht unterliegen.

Da § 8 Abs. 3 Z 1 MEG grundsätzlich nur eine Erweiterung von Eichpflichten ermöglicht (arg. „ferner“), können bestehende gesetzliche Eichpflichten nicht im Rahmen einer Verordnung (hier: PBStV) eingeschränkt werden und wird im Ergebnis sohin auch aus ho. Sicht weiterhin von einer Eichpflicht im gegenständlichen Fall ausgegangen.

Eine Möglichkeit der allfälligen Streichung der Eichpflicht für diese Fälle wurde für die nächste größere Novelle des MEG vorgemerkt.

Wien, am 26. November 2019

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Gerald Freistetter

Elektronisch gefertigt